

## Elektronischer Bundesanzeiger

Firma/Gericht/Behörde	Bereich	Information	V.-Datum
Conergy AG Hamburg	Gesellschafts- bekanntmachungen	Hauptversammlung	19.07.2011

---

### Conergy AG

Hamburg

- ISIN DE000A1KRCK4 -

- WKN A1KRCK -

### *Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung*

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur

#### **Ordentlichen Hauptversammlung 2011**

der Gesellschaft ein, die am

**Freitag, den 26. August 2011 um 10:00 Uhr (MESZ),**

im CCH-Congress Center Hamburg, Saal 2, Am Dammtor/Marseiller Straße 2  
(Nähe Dammtorbahnhof) in 20355 Hamburg, stattfindet.

#### **Tagesordnung und Beschlussvorschläge der Verwaltung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses der Conergy AG zum 31. Dezember 2010, der Lageberichte für die Conergy AG und den Konzern mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4 und Absatz 5, 315 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 4 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Entsprechend §§ 172, 173 Aktiengesetz (AktG) ist zum Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. § 175 Absatz 1 Satz 1 AktG sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme u. a. des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung eines Bilanzgewinns und bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen hat. Die vorgenannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung näher erläutert werden.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft für deren Tätigkeit im Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für deren Tätigkeit im Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Zweigniederlassung Hamburg, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 bestellt.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung der Wahlvorschläge die vom Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehene Erklärung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Zweigniederlassung Hamburg, zu deren Unabhängigkeit eingeholt. Der Wahlvorschlag bezieht sich entsprechend den gesetzlichen Regelungen lediglich auf das laufende Geschäftsjahr.

5. **Beschlussfassung über die Wahl von sechs Aufsichtsratsmitgliedern und einem Ersatzmitglied**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 95, 96 Absatz 1 AktG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern zusammen, die von den Anteilseignern zu wählen sind.

Das Aufsichtsratsmitglied Dieter Ammer hat mit Wirkung zum 1. Juli 2011 gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft sein Mandat im Aufsichtsrat gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft niedergelegt. Die Aufsichtsratsmitglieder Norbert Schmelzle, Carl Ulrich Andreas de Maizière, Klaus-Joachim Wolfgang Krauth, Oswald Metzger und Bernhard Milow haben vor dem Hintergrund der künftig veränderten Zusammensetzung des Aktionärskreises gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft jeweils ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2011 gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft niedergelegt.

Hiernach sind sechs Aufsichtsratsmitglieder neu zu wählen.

Der Empfehlung des Nominierungsausschusses folgend schlägt der Aufsichtsrat daher vor,

- a) Herrn Jeremy Blank, wohnhaft in Moshav Tal Shavar, Israel, Angestellter der YCMIL Ltd., Israel, Leiter Internationale Kredite und Partner der York Capital Management,
- b) Herrn Dr. Philip Comberg, wohnhaft in Frankfurt am Main, Geschäftsführer und Partner der Alcosa Capital GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main,
- c) Herrn Pepyn René Dinandt, wohnhaft in München, Vorsitzender der Geschäftsführung der Monier Group S.à.r.l., Luxemburg, und CEO der Monier Group,

- d) Herrn Werner Günter Paul Paschke, wohnhaft in Luxemburg, Selbständiger Unternehmensberater,
- e) Herrn Dr. Klaus-Dieter Rasch, wohnhaft in Nordheim, Geschäftsführer (CEO) der Azur Space Solar Power GmbH, Heilbronn,
- f) Herrn Dr. Andreas Pleßke, wohnhaft in Herrsching am Ammersee, Geschäftsführer (CRO) der William Prym Holding GmbH, Stolberg,

für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder, d. h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014 zu beschließen hat, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor,

Herrn Akbar Rafiq, wohnhaft in London, Geschäftsführer der York Capital Ltd., London,

gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft als Ersatzmitglied für sämtliche neu zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mit der Maßgabe zu wählen, dass Herr Akbar Rafiq im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines der neu zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat an dessen Stelle tritt. Für den Fall, dass mehrere der neu zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, werden die ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder in der Reihenfolge des vorstehenden Wahlvorschlags ersetzt.

Die Hauptversammlung ist an diese Wahlvorschläge nicht gebunden.

Von den Kandidaten für den Aufsichtsrat qualifiziert sich unter anderem Herr Werner Paschke aufgrund seiner langjährigen beruflichen Praxis im Controlling und Rechnungswesen als unabhängiger Finanzexperte i.S.d. § 100 Abs. 5 AktG.

Dem Votum des Aufsichtsrats in seiner jetzigen Zusammenfassung folgend, beabsichtigen Herr Dr. Philip Comberg und Herr Dr. Andreas Pleßke für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

Die vorgeschlagenen Kandidaten halten jeweils folgende Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Jeremy Blank:

— keine

Herr Dr. Philip Comberg:

— keine

Herr Pepyn René Dinandt:

- Monier Braas GmbH, Oberursel: Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Bramac Dachsysteme International GmbH, Pöchlarn, Österreich: Vorsitzender des Beirats

Herr Werner Günter Paul Paschke:

- Coperion GmbH, Stuttgart: Mitglied des Aufsichtsrats
- Monier Holdings GP S.A., Luxemburg: Mitglied des Aufsichtsrats

Herr Dr. Klaus-Dieter Rasch:

- keine

Herr Dr. Andreas Pleßke:

- m.a.x. Informationstechnologie AG, München: Aufsichtsratsvorsitzender
- smartOne Consulting AG, Berg: Aufsichtsratsvorsitzender

Herr Akbar Rafiq:

- keine.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

## 6. **Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderungen**

Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu zahlende jährliche Vergütung wird gemäß § 13 Absatz 1 der Satzung von der Hauptversammlung festgelegt. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 10. Juni 2009 in Änderung und Ergänzung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. August 2004 beginnend ab dem Geschäftsjahr 2009 die Einführung eines Sitzungsgeldes für Sitzungen des Gesamtaufsichtsrats und die Erhöhung der Ausschussvergütung sowie beginnend ab dem Geschäftsjahr 2010 eine Erhöhung der festen und variablen Vergütung und die Vergütung des Vorsitz in den Ausschüssen beschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die im Jahre 2009 festgelegte Aufsichtsratsvergütung vor dem Hintergrund der Marktbedingungen zur Gewinnung von qualifizierten Aufsichtsratsmitgliedern und deren voraussichtlich weiter hohen

Arbeitsbelastung anzupassen ist. Hierbei ist die Erhöhung der festen jährlichen Aufsichtsratsvergütung von EUR 25.000,00 auf EUR 40.000,00 sowie die Erhöhung der fixen jährlichen Ausschussvergütung von EUR 10.000 auf EUR 12.000,00 jeweils ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2012 (1. Januar bis 31. Dezember 2012) vorgesehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) § 13 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert und neu gefasst:  
  
„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem Geschäftsjahr 2012 (einschließlich) außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine feste Vergütung von je EUR 40.000,00 jährlich.“
  
- b) § 13 Absatz 6 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert und neu gefasst:  
  
„Sofern der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, erhält jedes Mitglied eines solchen Ausschusses ab dem Geschäftsjahr 2012 (einschließlich) zudem eine feste Vergütung von EUR 12.000,00 pro Jahr und Ausschussmitgliedschaft.“
  
- c) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehenden Satzungsänderungen unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres 2011 (1. Januar bis 31. Dezember 2011) zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

### **Vorlagen an die Aktionäre**

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Conergy AG in 20537 Hamburg, Anckelmannsplatz 1, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus und sind ab diesem Zeitpunkt im Internet unter [www.conergy-group.com](http://www.conergy-group.com) im Bereich „Investor Relations“ zugänglich:

- die zu dem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) bei der nachfolgend genannten, für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle unter der angegebenen Anschrift bis mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum Ablauf des **19. August 2011 (MESZ)** zugehen:

Conergy AG  
c/o Commerzbank AG  
GS-MO 2.1.1 AGM  
60261 Frankfurt  
Fax: 069 / 136 - 26351  
E-Mail: [hv-eintrittskarten@commerzbank.com](mailto:hv-eintrittskarten@commerzbank.com) (Betreff: "Conergy HV")

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den Beginn des **5. August 2011 (MESZ)** zu beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts berechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechnung.

Nach Eingang der Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erfolgt die Versendung der Eintrittskarten über die Depotbank.

### **Hinweise zur Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig selbst anmelden.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere ihnen nach §§ 135 Absatz 8 und Absatz 10 in Verbindung mit 125 Absatz 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmacht ist gegenüber der Gesellschaft oder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Die Aktionäre werden gebeten, hierfür das Vollmachtsformular zu verwenden, welches die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten. Dieses Formular kann zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.conergy-group.com](http://www.conergy-group.com) im Bereich „Investor Relations“ abgerufen werden. Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post, per Fax oder per E-Mail werden die Aktionäre gebeten, die unten angegebene Adresse bei der Gesellschaft zu verwenden. Das Gleiche gilt für die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Unabhängig davon kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen der in §§ 135 Absatz 8 und Absatz 10 in Verbindung mit 125 Absatz 5 AktG diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen sowie für den Nachweis und den Widerruf einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Die Aktionäre werden gebeten, sich bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstitutes, einer Aktionärsvereinigung oder einer nach § 135 AktG gleichgestellten Person rechtzeitig mit diesen wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können, wenn sie sich rechtzeitig angemeldet haben. Diese üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Vollmachten müssen entsprechende Weisungen enthalten, andernfalls sind sie ungültig. Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine Weisung erteilt wurde, müssen sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten. Auf dem Eintrittskartenformular ist die Möglichkeit zur Vollmachts- und Weisungserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vorgesehen. Dieses Formular kann zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.conergy-group.com](http://www.conergy-group.com) im Bereich „Investor Relations“ abgerufen werden. Vollmachten für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und die Erteilung

ausdrücklicher Weisungen müssen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vollmachts- und Weisungsformulars per Post, per Telefax oder per E-Mail spätestens bis **25. August 2011, 16.00 Uhr (MESZ)** bei der Gesellschaft unter der unten angegebenen Adresse oder unter [investor@conergy.de](mailto:investor@conergy.de) zugehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können. Im Falle der Erteilung der Vollmacht und der Weisungen per E-Mail ist das Vollmachts- und Weisungsformular in digitalisierter Form beizufügen. Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und keinen Widerspruch zu Protokoll erklären. Nähere Einzelheiten zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

### **Hinweise zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären**

Aktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 AktG) und Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern unterbreiten (vgl. § 127 AktG). Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ausschließlich zu richten an:

Conergy AG  
z.Hd. Herrn Christoph Marx  
Investor Relations  
Anckelmannsplatz 1  
20537 Hamburg  
Telefax: 040 - 27 142 - 1639  
E-Mail: [investor@conergy.de](mailto:investor@conergy.de)

Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung dazu werden den anderen Aktionären im Internet unter [www.conergy-group.com](http://www.conergy-group.com) im Bereich „Investor Relations“ unverzüglich zugänglich gemacht, wenn sie uns bis zum Ablauf des **11. August 2011 (MESZ)** unter dieser Adresse zugegangen sind. § 126 Absatz 2 AktG bleibt unberührt.

Von einer Zugänglichmachung eines Wahlvorschlages oder eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Absatz 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Darüber hinaus braucht ein Wahlvorschlag nach § 127 AktG auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des zur Wahl vorgeschlagenen Prüfers bzw. Aufsichtsratsmitglieds und beim Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zusätzlich die Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

### **Hinweise zu Tagesordnungsergänzungsvorschlägen von Aktionären**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können in gleicher Weise wie gem. § 122 Abs. 1 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung ist an den Vorstand der Conergy AG zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des **26. Juli 2011 (MESZ)** in schriftlicher Form (§ 126 BGB) zugegangen sein. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Ergänzungsverfahren halten.

### **Hinweise zum Auskunftsrecht des Aktionärs**

Jedem Aktionär ist gem. § 131 Absatz 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Conergy AG zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Der Vorstand darf die Auskunft aus den in § 131 Absatz 3 AktG aufgeführten Gründen verweigern, insbesondere soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen oder die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft, in der Hauptversammlung und über mindestens sieben Tage vor deren Beginn durchgängig zugänglich ist.

### **Veröffentlichungen auf der Internetseite**

Die nach § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machenden Informationen und Dokumente, darunter diese Einberufung der Hauptversammlung, Anträge von Aktionären sowie ergänzende Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127, § 131 Absatz 1 AktG finden sich unter der Internetadresse [www.conergy-group.com](http://www.conergy-group.com) im Bereich „Investor Relations“.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Stimmrechte 49.761.116. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

**Hamburg, im Juli 2011**

**Conergy AG**

***Der Vorstand***

---